

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fad41420-bfb3-3bba-9776-e9c76b86ad6f>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Arbeitsstätten-Richtlinie Umkleieräume (ASR 34/1-5) Zu § 34 Abs. 1 bis 5 der Arbeitsstättenverordnung
<b>Amtliche Abkürzung</b>	ASR 34/1-5
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 6 ASR 34/1-5 - Lüftung der Umkleieräume [\(1\)](#)

**6.1** Bei natürlicher Lüftung muss in Umkleieräumen für jeden Quadratmeter Grundfläche ein freier Querschnitt der Lüftungsöffnungen vorhanden sein:

- bei einseitiger Fensterlüftung	200 qcm
- bei Querlüftung, wenn Lüftungsöffnungen in gegenüberliegenden Außenwänden oder in eine Außenwand und in einer Dachfläche vorhanden sind für Zu- und Abluftquerschnitt je	60 qcm
- bei Querlüftung, wenn Lüftungsöffnungen in einer Außenwand einer oder mehreren Luftöffnungen gegenüberliegen für Zu- und Abluftquerschnitt je	40 qcm

**6.2** Lüftungstechnische Anlagen in Umkleieräumen sind so auszulegen, dass sie einen vier- bis achtfachen Luftwechsel je Stunde ermöglichen. Um zu vermeiden, dass Wrasen von Waschräumen mit Duschen in Umkleieräume gelangen, soll in Umkleieräumen ein höherer Druck als in Waschräumen herrschen.

### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Nach [§ 8 Absatz 2 der Verordnung über Arbeitsstätten \(Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV\) vom 12. August 2004](#) (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960), gelten die im Bundesarbeitsblatt bekannt gemachten Arbeitsstättenrichtlinien bis zur Überarbeitung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten und der Bekanntmachung entsprechender Regeln durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, fort.

